

Gründe:

I.

Wegen Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) war Ihre

Anfrage vom 5. März 2024 einem formalen IFG-Verfahren zuzuführen.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes lediglich einen Anspruch auf Zugang zu im Einzelnen bestimmten beziehungsweise bestimmaren amtlichen Aufzeichnungen, nicht aber einen allgemeinen Anspruch auf Beantwortung von Sach-, Fach- oder Rechtsfragen.

Nach dieser Maßgabe war die Beantwortung Ihrer Frage abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag